

gleiche Regelung gilt für die Verträge, die über Wollkämmlinge und Wollabgänge für die zentralgeleitete Industrie abgeschlossen werden.

(3) Zwischen den Herstellern und dem Produktionsmittelhandel sollen Jahresverträge über Kämmlinge, Kämmereiabgänge und -abfälle spätestens 4 Wochen vor Jahresbeginn abgeschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind Verträge über Wollkämmlinge und -abgänge gemäß Abs. 2

## § 13

**Spezifizierung**

(1) Die Spezifizierung des Jahresvertrages gemäß § 12 Abs. 3 hat quartalsweise, spätestens 4 Wochen vor Beginn des Quartals, zu erfolgen.

(2) Bei Verträgen über Kammzüge aus Wolle sind bis zum 25. eines jeden Monats Veränderungen der Spezifikation des folgenden Monats zulässig.

## II.

**Reißspinnstoffe und aufbereitete verspinnbare textile Abfälle**

## § 14

**Materialverlust und zusätzliche Kosten**

Bei Reißspinnstoffen aus geschnittenen Alttextilien oder karbonisierten Reißspinnstoffen trägt der Besteller den durch das Schneiden oder Karbonisieren bedingten Materialverlust und die zusätzlichen Kosten, soweit Preisbestimmungen nichts anderes enthalten.

## § 15

**Mängel**

Der Besteller hat bei einer Mängelanzeige Belegproben in Form von Originalerzeugnissen oder, soweit die Erzeugnisse bereits verarbeitet worden sind, in Form von Fertigerzeugnissen wie folgt beizufügen:

a) bei Lieferung bis	500 kg	0,5 kg
b) bei Lieferung von	501 bis 1000 kg	1,- kg
c) bei Lieferung über	1000 kg	2,- kg

## III.

**Fasern und Gespinste der Bastfaserindustrie**

## § 16

**Spezifizierung**

Die Verträge sind quartalsweise nach Drehung, Dicke, Aufmachung, Feinheit und Farbe wie folgt zu spezifizieren:

- a) Rohgarne und -zwirne bis 4 Wochen
- b) Buntgarne und -zwirne bis 6 Wochen vor Quartalsbeginn
- c) alle unter Buchstaben a und b nicht genannten Fasern und Gespinste
  - aa) 70 % der Quartalsmenge bis 6 Wochen vor Quartalsbeginn
  - bb) 30% der Quartalsmenge bis Quartalsbeginn

## § 17

**Feinheitsabweichungen**

Bei Leinenzwirn sind Abweichungen von der Feinheit, soweit staatliche Standards nicht bestehen, wie folgt zulässig:

- a) bis 5 fach gezwirnt + ./ 4,5 %
- b) über 5fach gezwirnt + ./ 4,0 %

## IV.

**Garne und Zwirne, Grobgarne, Nähzwirne, Twiste und Handarbeitsgarne der Baumwoll-, Vigogne- und Grobgarneinnereien**

## § 18

**Spezifizierung**

Die Farbspezifizierung hat der Besteller wie folgt vorzunehmen:

- a) bei 3- und 4zyl. Garnen und Zwirnen, soweit sie flocke- und spinngefärbt sind, für alle in einem Halbjahr vorzunehmenden Lieferungen 6 Wochen vor Halbjahresbeginn,
- b) bei 2zyl. Garnen, Vigogne- und Grobgarne, soweit sie flocke- und spinngefärbt sind, 6 Wochen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist,
- c) bei Nähzwirnen, Twisten und Handarbeitsgarnen
  - aa) mindestens 60 % der in einem Quartal zu liefernden Menge 6 Wochen vor Quartalsbeginn,
  - bb) die Restmenge bis zum 15. des ersten Liefermonats im Quartal.

## § 19

**Qualitätsbestimmungen**

Der Besteller kann als Mindestanteil Sorte I für 3- und 4zyl. Garne aller Mischungen

bei kardierten Garnen	95 %
bei gekämmten Garnen	96 %

je Quartalslieferzeitraum verlangen.

## § 20

**Längenabweichungen bei Nähzwirnen**

(1) Minuslängenabweichungen bei Nähzwirnen sind wie folgt zulässig:

- a) bei Längen bis zu 100 m 5%
- b) bei Längen über 100 m bis 500 m 3 ‰
- c) bei Längen über 500 m 2%.

(2) Pluslängenabweichungen begründen weder eine Erhöhung des vereinbarten Preises noch sonstige Forderungen des Bestellers.